

## Rahmenregelung der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen

### über Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen in den Innen- und Außenbereichen der Gebäude sowie auf dem Gelände der Parkanlagen

Stand: Februar 2008

#### A ALLGEMEIN

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen, kann als Eigentümer Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen auf den Grundstücken und in den Gebäuden der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen anhand sachlicher Gründe reglementieren, genehmigen oder verbieten.

Das Herstellen von Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen auf dem Gelände des Staatsbetriebes Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen ist einerseits zum Schutz der Bausubstanz, der Gartenanlagen und der Innenausstattung der Gebäude und andererseits zum Schutz ihres öffentlichen Ansehens und ihrer Stellung als herausragende Bau- und Kulturdenkmäler **generell genehmigungspflichtig** und **ggf. entgeltpflichtig**. Dies gilt nicht für Aufnahmen, die von öffentlich frei zugänglichen Orten oder von Orten, die ohne Besucherordnung für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, gemacht werden.

Urberschutzgesetze, Persönlichkeitsrechte und konservatorische Einschränkungen sind zu beachten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, einzusehen unter [www.schloesserland-sachsen.de](http://www.schloesserland-sachsen.de) und vor Ort im Objekt.

#### B ZUSTIMMUNGSPFLICHT

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen auf dem Gelände der einzelnen Objekte bedürfen grundsätzlich der **vorherigen schriftlichen Zustimmung**. Foto- und Bewegtbildaufnahmen im Außenbereich der Objekte, die für private Zwecke und im Rahmen des Besucherbetriebes angefertigt werden, sind ohne Zustimmung erlaubt, soweit die Besucherordnung der einzelnen Objekte nichts anderes regelt. Innenaufnahmen für private Zwecke bedürfen der Zustimmung, soweit die Besucherordnung nichts anderes bestimmt. In der Regel erfolgt sie durch den Erwerb einer Foto- oder Videoerlaubnis vor Ort. **Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen im Rahmen aktueller Medienberichterstattung sind von der Genehmigungspflicht befreit und grundsätzlich erlaubt.**

Der Verwendungszweck (Auftraggeber, Art und Inhalt der Publikation, Publikationsmedium, Zeit und Dauer der Publikation) muss angegeben werden. Ist der Verwendungszweck zum Zeitpunkt der Antragsstellung offen und wird das erstellte Bildmaterial zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht, muss die Veröffentlichung grundsätzlich dem Staatsbetrieb zur Kenntnis gegeben werden. Nutzungsentgelte können ggf. nachträglich erhoben werden.

Im Rahmen der Zustimmung wird abgewogen, ob Sinn und Zweck der Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen mit den Aufgaben und dem Ansehen des Staatsbetriebes Staatliche Schlösser, Burgen

und Gärten Sachsen im Einklang stehen, die Bausubstanz und Ausstattung gefährden oder der allgemeine Besucherbetrieb unvertretbar behindert werden würde. Bei schwerwiegenden Bedenken kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt oder ganz verweigert werden.

Die Fotogenehmigung kann mit der Erhebung eines Nutzungsentgeltes und einer Kostenerstattung verbunden sein. Der Bereich für die Erhebung und die Richtwerte der Entgeltsätze sind unter D.1 und D.2 geregelt. Kostenerstattung (D.3) wird erhoben, wenn durch die Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen personelle, sachliche oder finanzielle Aufwendungen auf Seiten des Staatsbetriebes Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen entstehen.

## **C ZUSTÄNDIGKEIT UND ABWICKLUNG**

Der Antrag auf Foto-/Drehgenehmigung für einzelne Objekte wird an die Leitung des betreffenden Objektes gestellt. Die Genehmigung wird in Form eines schriftlichen Vertrages im Vorfeld der Aufnahmen erteilt.

Sollte die Foto-/Drehgenehmigung für mehrere Objekte beantragt werden, wird die Antragstellung vom Antragssteller direkt an die Zentrale SBG, Referat 3 gerichtet bzw. von der Leitung des angefragten Objektes weitergeleitet.

## **D ENTGELTSÄTZE**

Zu unterscheiden sind zum einen die Nutzungsentgelte (D.2) bei rein kommerzieller Nutzung der Bildaufnahmen, die nicht touristischen, journalistischen oder kulturellen Zwecken dienen, und zum anderen die Begleichung anfallender Kosten (D.3).

### **D.1 Erhebung eines Nutzungsentgeltes**

(a) Der Staatsbetrieb Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen verzichtet auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes bei Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen:

- die einer angemessenen Werbung für die Objekte der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsens dienen,  
*(Wenn durch die Aufnahmen hauptsächlich Produkte/Dienstleistungen beworben werden oder wenn es sich um eine Imagewerbung für Unternehmen handeln, ist nicht von einer angemessenen Werbung für die Objekte der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen auszugehen.)*
- für Berichterstattungen, bei denen aus zeitgeschichtlichem Anlass ein öffentliches Interesse besteht,  
*(Journalisten müssen gültigen Presseausweis (DJV, BDZV, VDZ, ver.di oder Internationaler Presseausweis) vorlegen und das öffentliche Interesse an der Berichterstattung deutlich machen.)*
- die der kunsthistorischen Dokumentation oder kulturellen Zwecken dienen und die Objekte des Staatsbetriebes Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen in den thematischen und gestalterischen Mittelpunkt stellen,  
*(Beispielsweise für Kunstbände oder Fernsehreportagen zu historischen Ereignissen. Die Aufnahmen sollten mit einem werbenden Effekt für das Objekt verbunden sein.)*
- die im Rahmen der Ausbildung und des Studiums an staatlichen oder staatlich geförderten Einrichtungen Sachsens stattfinden,  
*(Beispielsweise Studien- und Abschlussarbeiten der Hochschule für bildende Künste, Film- und Theaterhochschulen oder Projekte von Auszubildenden der Fernsehbranche und der Fotografie. Eine kommerzielle Vermarktung der Aufnahmen darf nicht erfolgen.)*

- die von der Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH (TMGS), der Dresden-Werbung und Tourismus GmbH (DWT) oder anderer einschlägiger touristischer (Werbe)Verbände vermittelt wurden.

*(Innenaufnahmen in einem Zeitfenster von einer Stunde (inkl. Auf- und Abbau) und Außenaufnahmen der Objekte werden grundsätzlich kostenfrei gewährt. Bei Überschreiten des Zeitfensters für Innenaufnahmen sind ggf. die üblichen Entgeltsätze für die Nutzung zu veranschlagen.)*

(b) Der Staatsbetrieb Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen erhebt ein Nutzungsentgelt bei Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, die nicht unter die obig aufgeführten Ausnahmen fallen und

- für ein hauptsächlich gewinnorientiertes Medienprodukt erstellt werden, dessen Inhalte nur marginal mit den Inhalten der Arbeit des Staatsbetriebes Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten übereinstimmen,
- für eine Verwertung vorgesehen sind, die nicht touristischen, kulturellen oder journalistischen Zwecken dienen.

Bei der Ansetzung eines angemessenen Nutzungsentgeltes sind der Umfang der Aufnahmen, die dadurch ausgelösten Behinderungen sowie der künstlerische und kulturelle Wert des betreffenden Aufnahmeobjektes zu beachten.

## D.2 Allgemeine Sätze des Nutzungsentgeltes

Das Nutzungsentgelt richtet sich nach der Nutzungsart der Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, die bei Vertragslegung bekannt gemacht worden ist. Die Sätze des Nutzungsentgeltes sind Richtwerte und Anhaltspunkte, welche individuell je nach Sachlage, Verwendungszweck und Auftraggeber der Aufnahmen unter-, aber auch deutlich überschritten werden können.

### Nutzungsentgeltsätze pro Tag und Objekt (netto):

- a) Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen für **kommerzielle Zwecke**:

Fotogenehmigung für außen:	300,- € bis 1.000,- €
Fotogenehmigung für innen:	700,- € bis 2.500,- €
Drehgenehmigung für außen:	800,- € bis 2.500,- €
Drehgenehmigung für innen:	1.500,- € bis 5.000,- €

- b) Film- und Fernsehaufnahmen für **Spielfilme, Serien & Kinoproduktionen**:

Drehgenehmigung für außen:	500,- € bis 1.000,- €
Drehgenehmigung für innen:	800,- € bis 2.500,- €

## D.3 Kostenerstattung

Unabhängig von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes müssen anfallende Kosten wie Bewirtschaftungskosten, finanzieller Ersatz der Aufwendungen für Bedienstete und die Ausfälle an Eintrittsgeldern erstattet werden. Finden Aufnahmen in Räumen des Objektes statt, die für die Vermietung an Dritte bereitgehalten werden, ist abzuwägen, ob auch die allgemeinen Vermietungssätze zu veranschlagen sind.

## **E HAFTUNG**

Der Träger der Aufnahmen haftet für alle Personen- und Sachschäden, die dem Staatsbetrieb Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen im Zusammenhang mit den Aufnahmemarbeiten entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich von Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen des Staatsbetriebes herbeigeführt wurde. Ggf. hat er eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Der Staatsbetrieb übernimmt keine Haftung für mögliche Behinderungen der Aufnahmemarbeiten durch Baumaßnahmen oder Veranstaltungen.

Der Träger der Aufnahmen stellt den Staatsbetrieb Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die gegen diesen im Zusammenhang mit der Aufnahmetätigkeit geltend gemacht werden.

## **F RÜCKTRITT**

Dem Staatsbetrieb Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen steht das Recht zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu, sofern:

- er durch den Träger der Aufnahmen nicht hinreichend über Zweck und Inhalt des Vorhabens unterrichtet wurde oder
- von den ursprünglichen Angaben abgewichen wird ohne schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien oder
- wenn die aufzunehmenden Objekte in unvorhersehbaren Fällen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Dem Träger der Aufnahmen stehen im Rücktrittsfall keine Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Sachsen zu. Dem Träger der Aufnahmen stehen die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu.

## **G INKRAFTTRETEN**

Die Rahmenregelung tritt in Kraft mit der Unterschrift des Direktors der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen.

Dresden, den 27. Februar 2008

gez. Dr. Christian Striefler

Direktor

Staatsbetrieb Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen